
GENOSSAME INGENBOHL

STATUTEN

Revision 2013

Präambel

Mit Personenbegriffen in männlicher Schreibweise sind stets beide Geschlechter gemeint.

A. Grundlagen

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen "Genossame Ingenbohl" (im folgenden "Genossame" genannt) besteht eine, aus den im Anhang verzeichneten Genossengeschlechtern hervorgegangene altrechtliche Körperschaft des Schwyzer kantonalen öffentlichen Rechtes. Sie geniesst das in der Verfassung des Standes Schwyz verbrieftete Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations- Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu. Sie wird durch die männlichen und weiblichen Genossenmitglieder gebildet, die im Mitgliederregister der Oberallmeind-Korporation Schwyz als Mitglieder eingetragen sind. Sitz und Versammlungsort befinden sich in Ingenbohl.

Art. 2 Zweck

Die Genossame bezweckt die Bewirtschaftung ihrer Grundstücke. Sie kann diese selbst bewirtschaften, verpachten oder die Bewirtschaftung Dritten delegieren. Sie kann Grundstücke erwerben, überbauen, veräussern, mit Dienstbarkeiten belasten, Baurechte einräumen, Wertschriften- und andere Kapitalanlagen tätigen und Fremdkapital aufnehmen.

Art. 3 Ziele

Die Genossame verfolgt

- a) bei der Bewirtschaftung ihrer Alpen, Waldungen und übrigen landwirtschaftlichen Grundstücken volkswirtschaftliche Ziele möglichst unter Beachtung ökologischer Grundsätze.
- b) im übrigen eine Optimierung von Gewinnen und Risiken unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze

Art. 4 Kapital, Haftung

Die Genossame verfügt über kein festes Grundkapital. Ihr Kapital setzt sich zusammen aus dem seit Errichtung angewachsenen Eigenkapital und der Nutzenauszahlungsreserve.

Für die Verbindlichkeiten der Genossame haftet nur ihr Vermögen.

Art. 5 Anlagen- und Vermögenswerte

Die Vermögenswerte der Genossame bestehen aus:

- Immobilien
- Grundstücken
- Wertschriften
- Guthaben
- Rechten und anderen Vermögenswerten abzüglich das Fremdkapital

Art. 6 Grundsätze der Erfolgsermittlung und -verwendung

Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind die steuerlich zulässigen Abschreibungen oder, falls höher, die handelsrechtlichen oder betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen vorzunehmen.

B. Organisation

Art. 7 Organe

Organe der Genossame sind:

- a) die Genossengemeinde als Versammlung der Genossenmitglieder
- b) der Genossenrat
- c) der Aufsichtsrat
- d) die Revisionsstelle

a.) die Genossengemeinde

Art. 8 Befugnisse

Die Genossengemeinde hat folgende Befugnisse

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten, des Finanzverwalters und der übrigen Mitglieder des Genossenrates
- Wahl des Aufsichtsrates
- Genehmigung oder Rückweisung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Genossenrates
- Beschlussfassung über die Ausrichtung eines Nutzens
- Beschlussfassung über Kauf und Verkauf von Grundstücken, deren Preis 1% der Bilanzsumme übersteigt
- Beschlussfassung über die Belastung mit Baurechten und Dienstbarkeiten von Grundstücken, deren Fläche 250 m² übersteigt
- Beschlussfassung über wertvermehrende oder werterhaltende Investitionen in Grundstücke, welche je Projekt 1% der Bilanzsumme übersteigen
- Erlass eines Reglementes über den Kauf oder Verkauf von Grundstücken und Einräumung von Baurechten.
- Einzonung von Bauland
- Erweiterung der Aufgaben der Revisionsstelle

Art. 9 Einberufung, Leitung

Die ordentliche Genossengemeinde findet jährlich in der Regel im Mai statt. Eine ausserordentliche Genossengemeinde kann jederzeit einberufen werden. Versammlungsort ist Ingenbohl.

Eine Genossengemeinde wird durch den Genossenrat, nötigenfalls durch den Aufsichtsrat, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einladung sind die Traktanden und die Anträge aufzuführen.

Den Vorsitz an der Genossengemeinde führt der Präsident oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Genossenrates. Über Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse sowie Auskunftsbegehren und -erteilungen, ist ein Protokoll zu führen. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und bei Bedarf einen oder mehrere Stimmzähler.

Art. 10 Beschlussfassungen, Wahlen

Die Genossengemeinde fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden Stichentscheid zu.

Beschlussfassungen und Wahlen geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Der Vorsitzende kann für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung anordnen.

Über nicht traktandierte Anträge kann nicht Beschluss gefasst werden. Bei Vorliegen mehrerer sich konkurrenzierender Anträge zum gleichen Traktandum wird über alle Anträge gleichzeitig abgestimmt. Erreicht kein Antrag die erforderliche Mehrheit, gilt der Antrag mit der kleinsten Stimmenzahl als abgelehnt. Über die verbleibenden Anträge wird solange erneut abgestimmt, bis ein Antrag die erforderliche Mehrheit erreicht.

Art. 11 Stimmrecht

Jedes anwesende Genossenmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Bei Beschlussfassungen über die Entlastung des Genossenrates haben Genossenmitglieder, die in irgendwelcher Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

b) der Genossenrat

Art. 12 Zusammensetzung, Mandatsdauer

Der Genossenrat besteht aus 7 Genossenmitgliedern. Der Präsident und der Finanzverwalter werden von der Genossengemeinde bestimmt, im übrigen konstituiert sich der Genossenrat selbst.

Der Präsident und der Finanzverwalter werden für 2 Jahre, die übrigen Mitglieder des Genossenrates für 4 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar, sofern sie noch nicht 12 Jahre Mitglied des Genossenrates waren.

In der Regel soll alle 2 Jahre die Hälfte der Mitglieder des Genossenrates gewählt werden.

Art. 13 Sitzungen, Beschlussfassungen

Der Genossenrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. In der Einladung sind die Traktanden aufzuführen. Ein Mitglied des Genossenrates kann vom Präsidenten unter Angabe wichtiger Gründe die Einberufung einer Sitzung innerhalb von 15 Tagen verlangen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen des gesamten Genossenrates gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten Stichentscheid zu. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Genossenrat bestimmt und braucht nicht Mitglied des Genossenrates zu sein. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 14 Aufgaben, Befugnisse

In die Kompetenz des Genossenrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem andern Organ vorbehalten sind. Der Genossenrat ist verpflichtet und befugt, alle Geschäfte der Genossame sorgfältig in deren Interesse zu besorgen.

Er erlässt, soweit erforderlich, Reglemente insbesondere bezüglich:

- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung
- Führung des Verzeichnisses der Genossenbürger
- Führung einer Kontrolle über gewährte Preisermässigungen bei Grundstückverkäufen und Baurechtseinräumungen
- Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke
- Auftrieb auf Alpen

Er ist ermächtigt, einzelne Bereiche der Geschäftsführung an Mitglieder des Genossenrates, Dritte oder Kommissionen unter seiner Aufsicht zu delegieren, wobei er ein Organisationsreglement erlassen muss. Zur Vertretung der Genossame sind die Mitglieder des Genossenrates und die Geschäftsführung berechtigt. Die zur Vertretung der Genossame berechtigten Personen zeichnen ausschliesslich kollektiv zu zweien.

Die Mitglieder des Genossenrates haben Anspruch auf eine leistungsgerechte Entschädigung.

c) der Aufsichtsrat

Art. 15 Zusammensetzung, Mandatsdauer

Der Aufsichtsrat besteht aus 2 - 3 Genossenmitgliedern. Diese müssen vom Genossenrat unabhängig sein und dürfen keine Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen. Er konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für 4 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar, sofern sie noch nicht 12 Jahre Mitglied des Aufsichtsrates waren.

Art. 16 Aufgaben, Befugnisse

Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- Überwachung der Zweckmässigkeit und Rechtmässigkeit der Geschäftsführung durch den Genossenrat
- Beurteilung des Budgets für das folgende Jahr und von geplanten Investitionen sowie des Antrages des Genossenrates über die Höhe des Nutzens in bezug auf Einhaltung von Zweck, Zielen und Anlage- und Finanzierungsgrundsätzen
- schriftliche Berichterstattung an die Genossengemeinde jährlich und bei Bedarf
- mündliche Auskunftserteilung an der Genossengemeinde

Der Aufsichtsrat hat das Recht, Einblick in sämtliche Akten der Genossenschaft zu nehmen und vom Genossenrat Auskunft über sämtliche vollzogenen und geplanten Geschäfte zu verlangen. Er kann bei dringendem Handlungsbedarf eine Genossengemeinde einberufen.

d) die Revisionsstelle

Art. 17 Zusammensetzung, Anforderungen, Mandatsdauer

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen oder einer juristischen Person. Sie muss die Anforderungen an die fachliche Befähigung gemäss Weisungen des Regierungsrates des Kantons Schwyz erfüllen, vom Genossenrat unabhängig sein und darf keine Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen.

Sie wird jeweils für 2 Jahre vom Genossenrat gewählt und ist wieder wählbar.

Art. 18 Aufgaben, Befugnisse

Die Revisionsstelle hat folgende, jährliche Aufgaben:

- Prüfung der Rechtmässigkeit von Jahresrechnung und Buchführung
- Prüfung der Einhaltung der Weisungen des Regierungsrates des Kantons Schwyz
- schriftliche Berichterstattung an die Genossengemeinde

Die Genossengemeinde und der Genossenrat können ihr weitere Aufgaben übertragen. Die Revisionsstelle hat das Recht, vom Genossenrat alle Informationen und Dokumente zu verlangen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben als notwendig erachtet.

C. Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

Art. 19 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der Genossame Ingenbohl sind jene männlichen und weiblichen Personen, die die Aufnahmekriterien der Oberallmeindkorporation Schwyz erfüllen und die in deren Mitgliederregister eingetragen sind. Zudem müssen sie jeweils am 1. Januar in der Gemeinde Ingenbohl ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Neuanmeldungen haben mit dem offiziellen Anmeldeformular der OAK Schwyz zu erfolgen.

Art. 20 Verlust der Mitgliedschaft

Für Beginn und Ende der Mitgliedschaft in der Genossame Ingenbohl ist die Löschung im Mitgliederregister der Oberallmeindkorporation Schwyz sowie die Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes in der Gemeinde Ingenbohl bis zum 31. Dezember massgebend.

Art. 21 Mitgliedschaftsrechte

Die Genossenmitglieder haben folgende Rechte:

- Stimmrecht an der Genossengemeinde
- Recht auf Auskunft an der Genossengemeinde
- Antragsrecht an der Genossengemeinde
- Einsichtsrecht
- Recht auf Traktandierung von Anträgen an die Genossengemeinde
- Kollektives Recht auf Einberufung einer Genossengemeinde
- Anspruch auf den von der Genossengemeinde beschlossenen Nutzen
- Vorzugsrechte bei Alpauftrieb und Landpacht
- Vorzugsrechte bei Grundstückverkäufen und Baurechtseinräumungen

Art. 22 Stimmrecht an der Genossengemeinde

Genossenmitglieder sind an der Genossengemeinde stimmberechtigt.

Art. 23 Recht auf Auskunft an der Genossengemeinde

Genossenmitglieder können an der Genossengemeinde vom Genossenrat und vom Aufsichtsrat zu den traktandierten Geschäften die erforderlichen Erläuterungen verlangen.

Art. 24 Antragsrecht an der Genossengemeinde

Genossenmitglieder können an der Genossengemeinde zu den traktandierten Geschäften mündlich begründete Gegenanträge stellen. Ein Gegenantrag ist so zu formulieren, dass er anderen Anträgen gegenübergestellt werden kann. Anträge auf Verschiebung, Nichteintreten oder ähnliches sind zulässig.

Art. 25 Einsichtsrecht

Genossenmitglieder haben das Recht auf Einsicht in Jahresbericht des Genossenrates, Jahresrechnung, Bericht des Aufsichtsrates und Bericht der Revisionsstelle. Diese Unterlagen sind mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Genossengemeinde zur Einsicht aufzulegen oder den Genossenmitgliedern zuzustellen.

Art. 26 Recht auf Traktandierung von Anträgen an die Genossengemeinde

Jedes Genossenmitglied kann die Traktandierung von Anträgen an die Genossengemeinde verlangen. Die schriftlich formulierten Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Genossengemeinde beim Genossenrat eintreffen und den Befugnisbereich der Genossengemeinde betreffen.

Art. 27 Kollektives Recht auf Einberufung einer Genossengemeinde

Eine Gruppe von mindestens 150 Genossenmitgliedern kann vom Genossenrat die Einberufung einer ausserordentlichen Genossengemeinde innert 40 Tagen verlangen. Die Anträge sind schriftlich zu formulieren und müssen den Befugnisbereich der Genossengemeinde betreffen.

Art. 28 Anspruch auf Nutzen

Genossenmitglieder haben Anspruch auf den von der Genossengemeinde beschlossenen Nutzen. Überdies hat Anspruch auf diesen Nutzen der älteste Nachkomme eines vor dem Auszahlungsjahr verstorbenen Genossenmitgliedes, sofern er am 1. Januar des Auszahlungsjahres das 18. Altersjahr noch nicht erfüllt und in der Gemeinde Ingenbohl den zivilrechtlichen Wohnsitz hatte.

Ist ein Anspruchsberechtigter im Auszahlungsjahr gestorben, geht der Anspruch für das betreffende Jahr auf seine Erben über.

Ein Nutzen wird in der Regel anfangs Dezember ausgerichtet. Der Genossenrat bestimmt Zeitpunkt und Form der Auszahlung sowie Verwirkungstermin und publiziert diese.

Art. 29 Vorzugsrechte bei Alpauftrieb und Landpacht

Zum Viehauftrieb auf Alpen und zur Pacht von landwirtschaftlichen Grundstücken der Genossame sind Genossenmitglieder berechtigt, welche als Landwirte erwerbstätig sind.

Art. 30 Vorzugsrechte bei Grundstücksverkäufen und Baurechtseinräumungen

Beabsichtigt die Genossame Grundstücke zu verkaufen oder Baurechte einzuräumen, hat sie diese zuerst den Genossenmitgliedern anzubieten. Davon ausgenommen sind Grundstücke mit einer Fläche von weniger als 250 m².

Genossenmitglieder haben bei Erwerb eines Grundstückes von der Genossame Anspruch auf eine Preisermässigung von 10% des zu marktüblichen Ansätzen vereinbarten Verkaufspreises für maximal 500 m² und bei Erwerb eines Baurechtes auf eine Reduktion von 10% des zu marktüblichen Ansätzen vereinbarten Baurechtszinses für maximal 500 m² während der vereinbarten Baurechtsdauer. Eine solche Preisermässigung wird einem Genossenmitglied nur einmal gewährt. Sie wird nicht gewährt, wenn das Genossenmitglied bereits Eigentümer oder Nutzniesser eines Grundstückes oder Baurechtes ist, für welches die Preisermässigung einem Rechtsvorgänger gewährt wurde. Der Genossenrat regelt das Weitere in einem Reglement.

Bewerben sich mehrere Genossenmitglieder um das gleiche Grundstück oder Baurecht, ist es dem Meistbietenden zu übertragen.

D. Weitere Bestimmungen

Art. 31 Rechnungswesen

Buchführung und Jahresrechnung sind entsprechend den Vorschriften des Obligationenrechtes über die kaufmännische Buchführung sowie den betriebswirtschaftlichen Bedürfnissen und den Weisungen des Regierungsrates des Kanton Schwyz auszugestalten. Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 32 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Genossame sind in der Lokalpresse zu publizieren oder den Genossenmitgliedern direkt zuzustellen. Der Genossenrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen

Art. 33 Uebergangsbestimmungen allgemein

a) Organe

Die bei Inkrafttreten dieser Statuten bestehenden Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission führen ihre Mandate als Mitglieder des Aufsichtsrates weiter. Genossenpräsident, Finanzverwalter, Kommissionen, Genossensekretariat führen ihre Funktionen nach den bisherigen Statuten weiter, bis der Genossenrat über eine neue Aufgaben- und Befugnisse-Delegation entschieden hat, längstens bis zur übernächsten ordentlichen Genossengemeinde.

b) Reglemente

Die bisher von der Genossengemeinde und vom Genossenrat erlassenen Reglemente und Verordnungen werden aufgehoben. Soweit in Pacht- und anderen Verträgen auf Reglemente, Verordnungen und Statuten verwiesen wird, bleiben diese Bestimmungen weiterhin Vertragsbestandteil.

c) Landverkäufe

Wer nach bisherigen oder älteren Statuten eine Preisermässigung bei Grundstückkäufen oder Erwerb von Baurechten erhalten hat, besitzt keinen Anspruch auf eine Preisermässigung nach Art. 30 dieser Statuten.

Art. 34 Uebergangsbestimmungen betreffend Aufnahme

Personen die am 31. Dezember 2005 im Mitgliederregister der Oberallmeindkorporation Schwyz, gemäss deren § 10 der bisherigen Statuten eingetragen waren, gelten als Genossenmitglieder und werden ohne Anmeldung per 1. Januar 2006 in die Genossame Ingenbohl aufgenommen. Aufnahme gesuche die im Zeitraum vom 1. April 2005 bis 31. März 2006 eingereicht wurden, werden von der OAK Schwyz nach den neuen Bestimmungen beurteilt und bis spätestens Ende November 2006 erledigt. Für später eingereichte Aufnahme gesuche gelten die OAK Statuten vom 15. Oktober 2006.

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Genossengemeinde und den Regierungsrat des Kantons Schwyz per Genehmigungsdatum in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten

Vorgehende Statuten wurden genehmigt:

- a.) durch die ordentliche Genossengemeinde am 22. Mai 2013**
- b.) durch den Regierungsrat des Kanton Schwyz am 13. August 2013 (Beschluss Nr. 713/201)**

Anhang zu den Statuten:

Die in § 1 der Statuten erwähnten 97 Genossengeschlechter sind:

Abegg	Gasser	Märchy
ab-Yberg	Geisser	Marty
Amgwerd	Giger	Mettler
Anderrüthi	Göldin von Tiefenau	Nideröst
Appert	Grossmann	Ott
Auf der Maur	Güpfer	Pfyl
<i>Auf der Mauer *</i>	Gwerder	Räber
<i>Aufdermaur *</i>	Härig	Reding
Beeler	Hediger	von Reding
Bellmont	Heinzer	Reichlin
Betschart	Heller	Reichmuth
<i>Bettschart *</i>	von Hettlingen	Rickenbacher
Blaser	Holdener	von Rickenbach
Bösch	Horat	Sager
Büecheler	<i>Horath *</i>	Schelbert
Büeler	Imhof	Schibig
Bürgler	Imlig	Schilter
Castell	Immoos	Schmid
Dettling	Inderbitzin	Schmidig
Dörig	Inglin	Schnüriger
Ehrler	Janser	Schorno
Ender	Jütz	Schrutt
Erb	Kothig	Schuler
von Euw	Kreienbühl	Städelin
Fach	Kryenbühl	Steiner
Fässler	<i>Krienbühl *</i>	Strüby
Felder	Kündig	Studiger
Fischlin	Kyd	Styger
Flecklin	Lagler	Suter
<i>Fläcklin *</i>	Laimbacher	Tanner
Föhn	Laimer	Trütsch
Fries	Lindauer	Ulrich
Frischherz	Linggi	Wiget
Fuchs	Loser	Zeberg
Lüönd	<i>Ceberg *</i>	

* = Mögliche andere Schreibweise, sofern der diesbezügliche Namensträger die übrigen Voraussetzungen als Genossenmitglied erfüllte und die Namensänderung vom Regierungsrat genehmigt wurde.